



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen
Frau Vorsitzende
Sandra Weeser, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: bauausschuss@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-312
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Markus.Mempel@Landkreistag.de

AZ: IV-427-01/1

Datum: 13.10.2022

Öffentliche Anhörung am 17.10.2022 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 20/3884)

Sehr geehrte Frau Weeser,

vielen Dank für die Einladung zur Sachverständigenanhörung am 17.10.2022 zur o. g. Vorlage. Wir nehmen vorab wie folgt schriftlich Stellung:

Zusammenfassung:

- 1. Der Deutsche Landkreistag begrüßt den Gesetzentwurf zur Einführung eines zweiten Heizkostenzuschusses. Die erneute Einmalzahlung wird dazu beitragen, die mit steigenden Energiepreisen einhergehenden Kostenbelastungen einkommensschwacher Haushalte zumindest abzumildern.**
- 2. Im inhaltlichen und zeitlichen Zusammenspiel mit dem Entwurf für ein Wohngeld-Plus-Gesetz ist die Umsetzung durch die Wohngeldstellen der Landkreise und kreisfreien Städte allerdings zum 1.1.2023 kaum zu bewältigen. Daher braucht es deutliche Verfahrensvereinfachungen im Wohngeldrecht. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat bereits mehrfach auf die absehbaren Umsetzungsschwierigkeiten einer Verdreifachung des leistungsberechtigten Empfängerkreises zum 1.1.2023 hingewiesen und Verfahrensvereinfachungen eingefordert.**

I. Heizkostenzuschuss II

Der Deutsche Landkreistag erachtet die Zahlung eines weiteren Heizkostenzuschusses als notwendig und begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf. Diese Maßnahme unterstützt einkommensschwache Haushalte bei der Bewältigung der steigenden Energiekosten.

Wir begrüßen ebenfalls, dass es nach § 4 HeizkZuschG dabei bleiben soll, dass sich eine rückwirkende Aufhebung des Wohngeldbescheides nicht auf den Heizkostenzuschuss

auswirkt. Eine Rückforderung soll mithin auch weiterhin nicht erfolgen, was für eine gute Umsetzbarkeit in den Wohngeldstellen wichtig ist.

Wir bitten allerdings vor diesem Hintergrund darum, die Formulierung auf S. 14 der Begründung „zu Nummer 6 (§ 4), zu Buchstabe b“ zu korrigieren. Dort heißt es

„Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung soll eine erneute Prüfung und Rückforderung in einer geringen Anzahl von Fällen nicht erfolgen.“

Hieraus ließe sich möglicherweise entgegen dem Wortlaut des Gesetzentwurfs eine Rückforderung herauslesen. ES sollte daher eine Streichung dieses Satzes erfolgen.

Weiterhin haben wir Bedenken, dass Empfänger von stationärer Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII, die Wohngeld als Einkommen einzusetzen haben, bessergestellt würden, da sie den einmaligen Heizkostenzuschuss nicht als Einkommen einsetzen müssten. Somit erhielten sie ohne ersichtlichen Grund einen einmaligen Zuschuss, den sie nicht zur Deckung der erhöhten Heizkosten verwenden müssten. Diese Problematik besteht schon beim ersten Heizkostenzuschuss und sollte im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens gelöst werden.

II. Verwaltungsaufwand im Zusammenspiel mit der Wohngeldreform

Wir möchten an dieser Stelle erneut auf den Mehraufwand für die Kommunalverwaltungen hinweisen, der, wenngleich nicht unmittelbar durch einen zweiten Heizkostenzuschuss, so doch im inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Entwurf für ein Wohngeld-Plus-Gesetz steht. Für die Verwaltungen bedeuten beide Vorhaben insgesamt einen immensen Aufwand ohne ausreichende Vorlaufzeit. Kurzfristig wird dies durch die Wohngeldbehörden kaum zu bewältigen sein, die sich personell und organisatorisch auf die Verdreifachung der Wohngeldanträge einzustellen haben.

Es fehlt bereits aktuell an Fachkräften. Neues Personal ist entsprechend in die komplexe Materie des Sozialverfahrens und des Wohngeldrechts einzuarbeiten. Die Einarbeitungskonzeption der Wohngeldbehörden ist in den Kommunen auf einen Zeitraum zwischen sechs Monaten und einem Jahr angelegt. Mit neuem und ausreichend qualifiziertem Personal ist zum Anfang des Jahres nicht zu rechnen, so dass die Umsetzung mit dem derzeitigen Personalkörper erfolgen muss. Allein die Bereitstellung von Raumkapazitäten und IT-Infrastruktur im erforderlichen Maße stellt viele Wohngeldstellen vor große Herausforderungen.

Gleichzeitig werden Anspruchsberechtigte erwarten, das breit kommunizierte, erhöhte Wohngeld umgehend ab Januar ausgezahlt zu bekommen. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die Wohngeldreform, anders als die Reformen in der Vergangenheit, auf ein breites Echo in der Bevölkerung stößt. Die Nachfragen in den Wohngeldstellen zur Reform und zum zweiten Heizkostenzuschuss nehmen täglich zu. Von daher ist auch seitens der Politik ein realistisches Erwartungsmanagement notwendig.

Im Wesentlichen braucht es deshalb weitere erhebliche Vereinfachungen im Wohngeldrecht. Die von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände gegenüber der Bundesregierung eingebrachten zahlreichen Verbesserungsvorschläge würden zur spürbaren Entlastung der Fallbearbeitung in den Wohngeldstellen beitragen, sind aber bislang nicht hinreichend im Gesetzesentwurf zur Wohngeldreform berücksichtigt worden. So droht der Entwurf des Wohngeld-Plus-Gesetzes in der Summe eher zu noch höheren Aufwänden pro Fall zu führen. Wir fordern daher dringend eine spürbare Verwaltungsvereinfachung, um die zu erwartende Antragsflut zeitnah und rechtssicher bescheiden zu können. Beispielsweise sind der Verzicht auf Bagatellrückforderungen oder Vereinfachungen beim Einkommensbegriff unerlässlich.

Neben einer deutlicher Verfahrenserleichterung ist außerdem eine Übernahme der entstehenden Personalkosten der Wohngeldstellen der Landkreise und kreisfreien Städte notwendig.

III. Übergangsregelung an der Schnittstelle Wohngeld-SGB II

Die Frage der notwendigen Verfahrensvereinfachung beim Wohngeld betrifft auch die im Entwurf für ein Wohngeld-Plus-Gesetz in § 85 SGB II vorgesehene Übergangsregelung, wonach SGB II-Haushalte, die ab dem nächsten Jahr wohngeldberechtigt werden, im ersten Halbjahr 2023 nicht auf die Beantragung von Wohngeld verwiesen werden sollen. Sofern ab 1.7.2023 Bewilligungszeiträume aufgrund eines Neuantrages oder eines Weiterbewilligungsantrages neu beginnen, ist dann die Vorrangprüfung wieder durchzuführen. Sofern jedoch Leistungsbe-rechtigte selbst einen Antrag auf Wohngeld stellen, sind diese Anträge durch die Wohngeld-behörden zu bearbeiten. SGB II-Leistungen werden in diesem Fall bis zur Aufnahme der Wohngeldzahlung laufend weitergezahlt.

Das Verbleiben dieser nach neuem Recht ab 1.1.2023 wohngeldberechtigten Personen im SGB II ist dabei mit kommunalen Kostenfolgen verbunden, weshalb der aus unserer Sicht vorzugswürdige Weg umso mehr darin besteht, stattdessen konsequentere Verfahrenserleich-terungen beim Wohngeldverfahren vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Mempel